





Simon & Partner – Unser Erbschaftsteuer-Team:



Daniel Simon Fachanwalt für Steuerrecht zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)



Katrin Proske Diplom-Betriebswirtin (BA) Fachbereich Erbschaftsteue



Stefanie Benz Fachbereich Erbschaftsteuer



Yvonne Fritz Steuerfachwirtin Fachbereich Erbschaftsteuer

Kontakt:



Nicole Gutzwiller Assistentin Kanzleileitung



+49 (0) 69 830 748 50



+49 (0) 69 830 748 32



simon-und-partner.de









Impressum erben-beraten.de; Stand Q3 2024:

nhaber und Herausgeber: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB. Steuerberater, Rechtsanwälte, Partner: Daniel Simon, Bettina Simon

Jacques-Offenbach-Straße 6, 63069 Offenbach/Main, Tel.: +49 (0)69/83 07 48 - 0, Fax: +49 (0)69/83 07 48 - 50, info@simon-und-partner.de, www.simon-und-partner.de; www.simon-und-partner.de Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich insbesondere mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht beschäftiger Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Beratei

Wenn Sie unsere erben-beraten.de nicht mehr beziehen möchten, so bitten wir um eine kurze Nachricht via E-Mail an info@simon-und-partner.de.



Erbschaftsteuer senken: Mündliches Vermächtnis reicht

Kennen Sie den Unterschied zwischen Erbe und Vermächt-Wissen kann helfen, die Erbschaftsteuer zu senken. Denn Erben können mit einem Vermächtnis das zu versteuernde Erbe senken. Doch Vorsicht: Zur steuerlichen Anerkennung sind einige formelle Voraussetzungen unverzichtbar.

eine Forderung gegenüber dem Beschwerten auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Letztwillige Verfügungen unterliegen zivilrechtlich einem strengen Schrift**formzwang**. Testamente müssen notariell beurkundet oder eigenhändig errichtet werden, um im Todesfall formwirksam zu sein. Mit anderen Worten: Bestimmt ein Erblasser seine Erben nur mündlich, wäre diese Anordnung mangels Wahrung der Schriftform unwirksam.

Diese restriktive Regelung kann jedoch im Rahmen der Bestimmung eines **Vermächtnisses** durchbrochen werden: Auch ein nur mündlich angeordnetes Vermächtnis ist zivilrechtlich formunwirksam. Erbschaftsteuerrechtlich kann es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen **mindernd** als Nachlassverbindlichkeit (§ 10 Abs. 5 ErbStG) berücksichtigt werden:

ein Erblasser bspw. die Erbfolge hofs vom 15.3.2000 setzt die steuändern oder weitere letztwillige Ver- erliche Anerkennung eines nicht in Selbstverständlich hat aber jeder Einsamtrechtsnachfolger des Erblassers. **des Erblassers feststeht** und lediq-Das bedeutet, sie tritt mit dem Erbfall lich die Form nicht eingehalten wurde unmittelbar in alle Rechte und Pflich- (siehe: BFH-Urteil vom 15. März 2000 ten ein. Im Gegensatz dazu erhält II R 15/98, BFHE 191, 403, BStBL II 2000, der "Vermächtnisnehmer" nur einen 588). Nicht ausreichend ist es hingeeinzelnen Vermögensvorteil. Dieser gen, wenn der Erblasser mit seiner steht ihm mit dem Erbfall aber nicht Erklärung nur einen Wunsch zum Ausunmittelbar zu, sondern er erhält nur druck brachte und dessen Erfüllung oder Nichterfüllung einem Ermessen des Adressaten überlässt.

Empfehlung für die Erbschaftsteuererklärung:

Für Zwecke der Erbschaftsteuererklärung empfehlen wir in entsprechenden Fällen regelmäßig die schriftliche Ergänzung der Erklärung mittels präziser Benennung folgender Angaben:

I ANORDNUNG DES ERBLASSERS,

- I UNGÜLTIGKEIT DER ANORD-**NUNG AUSSCHLIESSLICH IN** BEZUG AUF DEN FORMMANGEL,
- I AUSFÜHRUNG DER ANORD-NUNG DES ERBLASSERS (ZAHLUNGSNACHWEIS).

Erfahrungsgemäß kann mit diesem Vorgehen die erbschaftsteuerliche Anerkennung formunwirksamer Ver-

Im Rahmen seines Testaments kann Nach einem Urteil des Bundesfinanz- mächtnisse und damit eine **Senkung** der Erbschaftsteuer erreicht werden. nisnehmer? Das entsprechende fügungen treffen. Wird eine Person schriftlicher Form angeordneten Verzelfall seine Besonderheiten, weshalb als "**Erbe**" eingesetzt, so ist diese Ge- mächtnisses voraus, dass der **Wille** unterstützende Beratung regelmäßig unverzichtbar ist.

THEMEN DIESER AUSGABE

Erbschaftsteuer senken1

Gutes tun bis in die Ewigkeit - ein Beispiel.....

Die steuerrechtliche Haftung....4 des Testamentsvollstreckers

Das Familienheim: Blitzlichter aus der Praxis6

Berliner Testament: Geltendmachung des Pflichtteils zur Reduzierung der Erbschaftsteuer .

Mit einem Supervermächtnis Steuern sparen?...

Die geschenkte oder vererbte Immobilie: Anforderungen an ein Verkehrswertgutachten...

Steuerfreiheit hochwertiger "üblicher" Gelegenheitsgeschenke...





Liebe Mandantin, lieber Mandant, sehr geehrte Damen und Herren,

das Erbschaftsteuerrecht bewegt sich häufig im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht und Zivilrecht. Für Testamentsvollstrecker sind neben materiellund verfahrensrechtlichen Aufgabenstellungen auch besondere Haftungsrisiken zu beachten.

Steuerrechtliche Beratungsleistungen in Nachlassangelegenheiten und die Erstellung von Erbschaftsteuererklärungen bilden **seit 15 Jahren** einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt von Simon & Partner. Neben diesem 'kleinen Jubiläum' freuen wir uns in diesem Jahr über das **70-jährige** Bestehen unserer Kanzlei.

Auch in der nunmehr dritten Ausgabe unserer **erben-beraten.de** haben wir für Sie wieder einige Blitzlichter aus unserer Beratungspraxis zusammengestellt. Weitere interessante Informationen zum Erbschaftsteuerrecht finden Sie auf unserer **Themen-Website www.erben-beraten.de.**

Vielleicht können wir Ihnen mit dem einen oder anderen Thema wertvolle Hinweise geben. Bitte sprechen Sie uns hierzu aber auch jederzeit gerne an.

Herzlichst Ihr

Daniel Simon

und das Erbschaftsteuer-Team von Simon & Partner

Ist Qualität planbar? JA!

Der Vergleich der Qualität im Bereich der Steuerund Rechtsberatung ist für Außenstehende schwierig. Hinzu kommt, dass eine kontinuierliche Gewährleistung hoher Qualität eine unverzichtbare Grundlage für das Vertrauensverhältnis mit unseren Mandanten bildet. Im Hinblick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sehen wir uns also in einer besonderen Verantwortung.

Seit 2021 unterziehen wir uns daher in einem jährlichen Rhythmus freiwillig externen Überwachungs- und Wiederholungsaudits. Im Rahmen der Zertifizierung untersucht ein unabhängiger Sachverständiger, ob unsere Vorgaben für interne Prozesse eingehalten werden. Diese jährliche Qualitätskontrolle motiviert unser ganzes Team zu kontinuierlichen Verbesserungsprozessen.

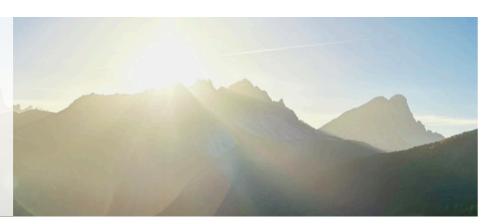
Seit 2021 unterziehen wir uns daher in einem jährlichen sere Qualitätsstandards auch Rhythmus freiwillig externen Überwachungs- und Wiederholungsaudits. Im Wir sind stolz darauf, dass unsere Qualitätsstandards auch im Jahr 2024 wieder nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert wurden.

Weniger als 5% der rd. 53.000 Steuerberatungspraxen in Deutschland sind zertifiziert. **Wir gehören dazu!**





KONTAKT: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater | Rechtsanwälte | Fachanwälte Jacques-Offenbach-Straße 6 63069 Offenbach am Main www.simon-und-partner.de



Gutes tun bis in die Ewigkeit – ein Beispiel



Wer sich langfristig, auch über den eigenen Tod hinaus, für einen gemeinnützigen Zweck engagieren will, für den kann die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung eine interessante Option sein (näheres hierzu in unserer "erben-beraten.de", Ausgabe 2020).
Genau dieses Anliegen hatte auch eine Stifterin, die in ihrem Testament die Errichtung der gemeinnützigen "Georg Spamer-Stiftung" anordnete, die den Namen ihres Vaters trug.

Daniel Simon, der die Georg Spamer-Stiftung gemeinsam mit einer Stiftungsvorstandskollegin ehrenamtlich leitet, unterstreicht: "Stiftungen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft, denn sie ermöglichen es, dringend benötigte Gelder in Projekte zu leiten, für die es mitunter keine andere Unterstützung gibt." Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es, entsprechend dem Stifterwillen zu handeln.

Alleine im Jahr 2024 hat die Georg Spamer-Stiftung Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke getätigt im Wert von insgesamt über 130.000 Euro. U. a. wurden das Frankfurter Projekt "Casa San Antonio" mit 25.000 Euro und der Verein "Kleine Patienten in Not e.V." mit dem Projekt "Trösterbären" mit 10.000 Euro gefördert.

Die Starthilfe-Einrichtung Casa San Antonio unterhält mit Hilfe des Bistums Limburg in Rödelheim ein **Wohnheim für bis zu 19 Menschen** aus dem europäischen Raum, die zum Arbeiten nach Frankfurt kommen und die dort, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben, maximal vier Monate wohnen dürfen.

Mit den **Trösterbären** werden über 15 Einrichtungen in der Region Frankfurt ausgestattet – Krankenhäuser, Rettungsdienste, Feuerwehren, Polizeidienststellen und Notfallseelsorger – um sie verletzten und traumatisierten Kindern in den Arm zu legen, damit über den ersten Schmerz und Schreck hinweggeholfen werden kann.



Direkt zum Magazin erben-beraten, Ausgabe 2020



Die steuerrechtliche Haftung des Testamentsvollstreckers

Umfang der Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers in steuerlicher Hinsicht können im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Sie werden auch durch Art und Umfang der Testamentsvollstreckung beeinflusst. Ein vom Testamentsvollstrecker mit den Deklarationsarbeiten beauftragter Steuerberater sollte unverzichtbar auch diese steuerrechtliche Haftungssituation beachten.

Der Bundesfinanzhof hat statuiert, dass das Steuerrecht den Testamentsvollstrecker nur soweit verpflichtet, als seine **zivilrechtlichen Befugnisse** (kraft Testaments und/ oder Gesetzes) reichen. Ihn treffen keine Steuerpflichten im Hinblick auf den Erben (BFH BStBl. 1974 II 100; NV 1992, 223). Steuerschuldner für die Steuern auf das unter Testamentsvollstreckung stehende Vermögen und seine Erträge ist regelmäßig nur der Erwerber, nicht der Testamentsvollstrecker.

Mit Hilfe dieser 'Leitlinie' ist stets einzelfallbezogen zu prüfen, welche steuerlichen Pflichten und Rechte den Testamentsvollstrecker und welche den Erwerber/ Eigentümer

VOR DEM ERBFALL ENTSTANDENE STEUERN (STEUERN DES ERBLASSERS)

Die im Zeitpunkt des Erbfalls in der Person des Erblassers bereits entstandenen Steuerschulden (typischerweise u. a. Einkommensteuer) gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über (§ 45 AO). Auch verfahrensrechtlich treffen den Erben die gleichen Pflichten wie zuvor den Erblasser (BFH vom 9.5.1978, BStBl. II501). Daraus folgt u. a. - ohne Berücksichtigung der Testamentsvollstreckung – dass der **Erbe** die Steuerschulden zu begleichen, als falsch erkannte Steuererklärungen des Erblassers anzuzeigen und zu berichtigen (§ 153 AO) und Steuererklärungen für die Zeit vor dem Erbfall abzugeben hat.

Im Fall der Testamentsvollstreckung mentsvollstrecker bei vorsätzlicher **ändert** sich die bezeichnete Rechtslage **zum Teil**: Die Stellung des Erben als Steuerschuldner bleibt aufrechterhalten. Jedoch werden verschiedene andere steuerliche Pflichten des Rechtsnachfolgers entweder (unter Wegfall der Pflichtenstellung des tigungspflicht nicht nachkommt Erben) gänzlich auf den Testaments- (§ 153 AO). vollstrecker verlagert oder dessen Pflichten treten zusätzlich zur Pflichtenstellung des Erben hinzu:

Abgabe von Steuererklärungen

Hatte der Erblasser bspw. für die in seiner Person entstandenen Steu- Der Pflichtenkreis des Testamentsabgegeben, so hat der Testamentsvollstrecker dies zu tun (siehe u. a. Tipke/Kruse/Loose AO § 34 R. 29). Da es sich um vergangene, seinem Einblick entzogene Sachverhalte handelt, sind **Nachforschungen** bei entsprechenden Wissensträgern erforderlich.

Anzeige und Richtigstellung

Ist dem Testamentsvollstrecker bekannt oder wird ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt, dass der Erblasser das Vorhandensein von Vermögen oder Erträgen vor den Finanzbehörden bisher verheimlicht hat, hat er dies unverzüglich **anzuzeigen** und die erforderliche Richtigstel**lung** vorzunehmen (§ 153 Abs. 1 i.V.m. § 34 AO). Der Testamentsvollstrecker, der seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 AO nicht nachkommt, kann sich der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder der Steuerhinterziehung Fast ausnahmslos zwingend ist die Weiteren haftet er für die hinterzogene Steuer (§ 71 AO).

Eine Pflicht, zur Suche nach Unrichtigkeiten, besteht für den Testamentsvollstrecker jedoch nicht. Erkennenmüssen oder Erkennenkönnen setzen die Anzeigepflicht **nicht** in Gang (Tipke/Kruse/Seer AO § 153 Rn. 12).

Für die Erfüllung der Steuerschulden des Erblassers haftet der Testaoder grob fahrlässiger Pflichtver**letzung** (vgl. FG Rheinland-Pfalz DStZ/E 1963, 370). Insbesondere haftet der Testamentsvollstrecker für vom Erblasser hinterzogene Steuern, wenn er seiner Anzeige- und Berich-

DURCH DEN ERBFALL AUSGELÖSTE STEUER (ERBSCHAFTSTEUER)

ern noch keine Steuererklärungen vollstreckers im Bereich der durch den Erbfall ausgelösten Steuer (Erbschaftsteuer) umfasst insbesondere die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung (§ 31 Abs. 5 ErbStG) und die Zahlung der Erbschaftsteuer (§ 32 Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Kenntnis von Nachlassgegenstand außerhalb des Verfügungsbereiches der Testamentsvollstreckung

Da der Testamentsvollstrecker nicht die Aufgabe hat, die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Erben zu erfüllen, hat er eine unrichtige Erbschaftsteuererklärung nicht zu korrigieren. soweit der entsprechende Nachlassgegenstand kraft Testaments nicht in seinen Verfügungsbereich fällt (bspw. ausländisches Bankkonto).

Angaben, die der Testamentsvollstrecker aus eigenem Wissen nicht machen kann (z. B. über Vorschen-

(§ 370 AO) schuldig machen. Des Mithilfe der unter Testamentsvollstreckung stehenden Vermögenserwerber bezüglich Angaben von Vorschenkungen (§ 14 ErbStG). Ob der Testamentsvollstrecker gegen die Erwerber einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch hat, der ihn in die Lage versetzt, seinen steuerlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt nachzukommen, ist zweifelhaft (so Piltz/ Holz aaO § 8 Rz. 157). Nach wohl herrschender Literaturansicht ist der Auskunftsanspruch des Testamentsvollstreckers auf der Rechtsgrundlage des § 2218 i.V.m. § 242 BGB zu bejahen, weil er anderenfalls seine Pflichten nicht erfüllen kann (vol. MüKoBGB/ Zimmermann BGB § 2218 Rn. 9. Palandt/Grüneberg BGB § 260 Rn. 4 ff.).



Zur Vermeidung eines steuerstrafrechtlichen Risikos des Testamentsvollstreckers:

Darlegung gege über Finanzamt, welche Angaben in der Steuererklärung **aufgrund Auskunft der** Erwerber und nicht aus eigener Kenntnis des Testamentsvoll**streckers** gemacht wurden.

Erkennt der Testamentsvollstrecker nach Abgabe der Steuererklärung, dass diese unrichtig oder unvollständig ist (z.B. weiterer Nachlass "taucht auf"), muss er dies dem Finanzamt anzeigen und eine Richtigstellung vornehmen (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AO).

Nachsteuerhaftung

Der Steuergesetzgeber ändert Steuerrechtsfolgen rückwirkend, wenn in bestimmten Zeiträumen nach dem Steuerstichtag tatsäch-Veränderungen eintreten. Bspw. das Erbschaftsteuergesetz gewährt Begünstigungen, die an bestimmte 'Wohlverhaltensvoraussetzungen` gebunden sind. U. a. beim Erwerb eines Familienheims (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b und c), bei einem gemeinnützigen Erwerber (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG) oder auch bei begünstigtem unternehmerischem Vermögen können Steuerbefreiungen innerhalb von zehn Jahren entfallen, womit sich die ursprüngliche Erb**schaftsteuer** im Ergebnis erhöht ('Nachsteuer'). Da im sog. 'Nachsteuerfall` **keine neue Steuer** festgesetzt wird, stellt sich die Frage, welche Steuerpflichten den Testamentsvollstrecker insoweit treffen, insbesondere ob Haftung in Betracht kommt.

Zahlungspflicht und Haftung sind in Gesamtschau mit den zivilrechtlichen Befugnissen (s. o.) einzuordnen. Das Zivilrecht bestimmt das Steuerrecht und nicht umgekehrt (so Piltz/Holtz aaO § 8 Rz. 95b). Einerseits entscheiden die Anordnungen des Erblassers somit auch über den Umfang der Erbschaftsteuer i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 2 ErbStG. Andererseits kann die insoweit normierte steuerliche Pflicht die Dauer der Testamentsvollstreckung oder des Amtes des Testamentsvollstreckers nicht verlängern. Endet die Testamentsvollstreckung insgesamt (Erledigung aller Aufgaben, Fristablauf, Bedingungseintritt), sind allein die Erben verpflichtet.

In der Literatur wird empfohlen, dass der Testamentsvollstrecker den Erben auf die Sachlage hinweist und dem Finanzamt vor Auskehrung des Nachlasses (nach Bezahlung der Erbschaftsteuer) mitteilt, dass Mittel für etwaige spätere Erbschaftsteuerzahlungen von ihm mit Abschluss der Testamentsvollstreckung nicht mehr zurückbehalten werden. Ferner wird zur Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken empfohlen, dass sich der Testamentsvollstrecker von den Erwerbern stets **bestätigen** lässt, dass diese ihm alles, was sie über steuerrelevante Verhältnisse wussten, mitgeteilt haben, insbesondere auch Vorschenkungen.

Um auch insoweit den Testamentsvollstrecker vor Haftungsgefahren zu bewahren, ergänzen wir Prüfungsvermerke zu Steuerbescheiden an die Erben regelmäßig um **Hinweise zu** etwaigen Nachsteuerrisiken. Angaben zu Vorschenkungen lassen wir uns von den Erben stets im Rahmen der Personenstandsbögen machen.

Vertiefend hierzu:

• Dr. Tolksdorf/ Simon - Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers Teil 1: Die Erbschaftsteuererklä-



• Dr. Tolksdorf/ Simon - Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers Teil 2: Die Steuerveranlagung.





Das Familienheim: Blitzlichter aus der Praxis

Die steuerfreie Zuwendung der selbst genutzten Wohnimmobilie (Familienheim) – häufig zentraler Baustein im Familienvermögen – spielt im Rahmen von Erbschaften sowie bei lebzeitigen Zuwendungen zwischen Ehegatten eine bedeutende Rolle. Wichtige Voraussetzungen zur Steuerbefreiung und `Blitzlichter aus unserer Praxis` finden Sie in diesem Beitrag.

Vom Familienheimprivileg erfasst sind:

- der Familienheimerwerb von Todes wegen durch Kinder,
- der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie
- die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

TEIL 1 | WARUM KINDER SCHNELL ENTSCHEIDEN SOLLTEN, WENN ES UM DAS ELTERNHAUS GEHT

Da Schenkungen des Familienheims an Kinder nicht befreit sind, sollte - insbesondere bei werthaltigem Vermögen – das Familienheim ggf. erst im Erbfall an das Kind übergehen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das erbende Kind unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – in das Familienheim einzieht. Häufig begegnet uns in der Praxis die Frage, ob Verzögerungen im Einzelfall, bspw. wegen Renovierungsarbeiten oder Erbauseinandersetzungen entschuldbar sind.

Im Hinblick auf das Erfordernis eines unverzüglichen Einzugs des Erwerbers zur Selbstnutzung knüpft die Rechtsprechung **strenge Anforderungen**. Grundsätzlich werden daher keine längerfristigen oder sogar endgültigen Einzugshindernisse anerkannt. Des Weiteren muss die Wohnung als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Unverzüglich heißt, der Erwerber muss innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung des Hauses fassen und tatsächlich umsetzen. Das ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall (BFH 23.6.15, II R 39/13, BStBl. 16, 225, Rn. 24).

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann gleichwohl eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe **nicht zu vertreten** hat. Solche Gründe können z. B. vorliegen, wenn sich der Einzug wegen einer Erbauseinandersetzung zwischen Miterben oder wegen der Klärung von Fragen zum Erbanfall und zu den begünstigten Erwerbern über den Sechsmonatszeitraum hinaus um einige weitere Monate verzögert (BFH v. 23.6.2015 – II R 39/13).

BITTE BEACHTEN SIE

I Umstände im Einflussbereich des begünstigten Erwerbers sind nur unter besonderen **Voraussetzungen** nicht dem Erwerber anzulasten (vgl. BFH, Urteil vom 23.06.2015 II R 39/13, BStBl. II 2016, 225). In der Praxis ist insoweit stets zu berücksichtigen, dass je größer der zeitliche Abstand zwischen dem Erwerb und der Selbstnutzung ist, **umso** schwieriger ein Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung sein wird, dass eine Selbstnutzung geplant war.

I Der Steuerpflichtige trägt die **objektive Beweislast** (Feststellungslast) für die Merkmale der Steuerbefreiungsvorschrift. Bei mehreren Erwerbern als Erben kann nur derjenige die Familienheim-Befreiung erhalten, der durch Selbstnutzung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Befreiung kommt grundsätzlich nur im Umfang der Erbquote in Betracht. Durch Zuweisung des Familienheims an den einziehenden Miterben mittels Erbauseinandersetzung kann der gesamte Wert des Familienheims befreit werden.

In der Regel ist in den Fällen der freien Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften eine steuerliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls als zeitnah anzuerkennen, wenn die **Auseinandersetzungsvereinbarung** innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Erbfall erfolgt (H E 13.4 ErbStH).

Ein Begünstigungstransfer auf den übernehmenden Erben kann auch dann noch anerkannt werden, wenn die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung erst ca. 15 Monate nach dem Erbfall erfolgt ist (z. B. aufgrund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten) und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung selbst erfüllt sind. Es sind dann dem Finanzamt die **Gründe darzulegen**, die eine Erbauseinandersetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben (BFH-Urteil vom 23.6.15, II R 39/13).

TEIL 2 | VORSICHT VOR RÜCK-WIRKENDEM WEGFALL DER ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

Die Befreiungen des Familienheims beim Erwerb von Todes wegen stehen im Gegensatz zum lebzeitigen Erwerb unter einem Nachversteuerungsvorbehalt. Nach erlangter Steuerbefreiung sollte die Selbstnutzungsfrist von zehn Jahren beachtet werden, damit keine Nachversteuerung droht. Der BFH hat entschieden, dass die Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner rückwirkend vollständig entfällt, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb auf einen Dritten überträgt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG).

Als zwingende Hinderungsgründe für die weitere Nutzung werden bspw. Tod oder Pflegebedürftigkeit anerkannt. Im Fall der Pflegebedürftigkeit muss die Selbstnutzung des Familienheims eine voraussichtlich **erhebliche** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Erwerbers zur Konsequenz haben. Genau dies wäre mittels **ärztlicher Begutachtung** nachzuweisen.

TEIL 3 | VORTEILE EINER ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN EHEGATTEN ZU LEBZEITEN

Die Schenkung des Familienheims ist nur zwischen Ehegatten privilegiert. Eine Übertragung zu Lebzeiten an die Kinder würde Freibeträge aufzehren. Ist im Fall des Todes ein Umzug geplant, birgt die lebzeitige Übertragung einen wesentlichen Vorteil.

Im Gegensatz zum Erwerb des Familienheims von Todes wegen steht eine lebzeitige Übertragung des Familienheims an den Ehegatten nicht unter einem Nachversteuerungsvorbehalt. D. h. die Steuerbefreiung **entfällt nicht** – wie beim Erwerb von Todes wegen – wenn der erwerbende Ehegatte die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgibt.

Ist also eine räumliche Veränderung nach dem Tod eines Ehegatten geplant, empfiehlt sich im Hinblick auf eine potenzielle Nachversteuerung bereits eine lebzeitige Übertragung des Familienheims.





Berliner Testament: Geltendmachung des Pflichtteils zur Reduzierung der Erbschaftsteuer



Haben Ehegatten sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und die Kinder zu Schlusserben bestimmt ('Berliner Testament'), gehen die persönlichen Freibeträge der Kinder nach dem Erstversterbenden unter. Dies führt bei mittleren und größeren Nachlässen zu vermeidbaren Erbschaftsteuerbelastungen. Doch auch nach dem Todesfall können Freibeträge noch 'gerettet' werden.

Der überlebende Ehegatte, der beim Berliner Testament als Vollerbe anzusehen ist, hat den gesamten Vermögensanfall vom erstversterbenden Ehegatten zu versteuern. Die **persönlichen Freibeträge** im Verhältnis zwischen Letztversterbenden und Schlusserben kommen nicht zur Geltung. Letztere sind durch die Alleinerbeneinsetzung der Ehegatten enterbt, d. h. von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Enge Angehörige (bspw. Kinder und Kinder verstorbener Kinder) haben dann einen **Pflichtteilsanspruch**, der in der Hälfte der gesetzlichen Erbquote besteht. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich jedoch nicht 'automatisch', sondern erst nach Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches.

Um eine Erbschaftsteuerlast in entsprechenden Fällen bestmöglich zu reduzieren, sollte also die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches in Erwägung gezogen werden. Im Ergebnis könnten damit auch persönliche Freibeträge nach dem Tode des Erstverstorbenen 'gerettet' werden, die anderenfalls untergehen würden

BITTE BEACHTEN SIE

I Von den Ehegatten wird es häufig nicht gewollt sein, dass die Kinder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ihren Pflichtteil einfordern, weil damit der überlebende Ehegatte wirtschaftlich belastet würde. Daher werden in Berliner Testamente vielfach Pflichtteilsstrafklauseln aufgenommen, die zur 'automatischen' Sanktionierung der Geltendmachung des Pflichtteils führen Die Geltendmachung des Pflichtteils besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruches gegenüber dem Erben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nicht der gesamte Pflichtteil geltend gemacht werden muss, sondern auch nur der Pflichtteil in Höhe des steuerlichen Freibetrags geltend gemacht werden kann, so dass ein pflichtteilsberechtigtes Kind bspw. einen Betrag i. H. v. 400.000 Euro erbschaftsteuerfrei erhält.

Gut zu wissen:

- I Eine steuerliche Berücksichtigung des geltend gemachten Pflichtteilsanspruches setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht voraus, dass der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch erfüllt wird (vgl. BFH, Urt. V. 19.02.2013 II R 47/11). Es ist also auch möglich, einen geltend gemachten Pflichtteil auf Lebenszeit zu stunden, so dass sich keine wirtschaftlichen Belastungen ergeben.
- I Des Weiteren kann ein Pflichtteilsanspruch (steuerlich wirksam) ggf. auch noch nach dem Tod des Letztverstorbenen geltend gemacht werden, sofern er bis dahin nicht verjährt

Mit einem Supervermächtnis Steuern sparen?

Ehepartner mit Kindern bewegen sich bei der Planung ihrer erbrechtlichen Vermögensnachfolge häufig zwischen den Motivationspunkten: Versorgung des länger lebenden Ehepartners, Sicherung des Familienfriedens und Steuern sparen. Insbesondere die Kombination aus Berliner Testament und Supervermächtnis erscheint zur Erreichung dieser Ziele oftmals verlockend.

Mit einem sog. Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner wechselseitig zu Alleinerben einsetzen und die Kinder erst bei Eintritt des zweiten Erbfalls zu Schlusserben bestimmen, übernimmt der erbende Ehegatte den vollständigen Nachlass des Erblassers. Da die Kinder also von der Erbfolge ausgeschlossen sind, steht dem überlebenden Ehegatten der Nachlass insoweit ungeschmälert zur Verfügung.

Leider birgt das Berliner Testament aber auch einige Risiken: Wenn die Kinder **beim ersten Erbfall vollständig ausgeschlossen** werden, gehen bspw. zugleich deren Erbschaftsteuerfreibeträge nach dem erstverstorbenen Ehegatten verloren (je Kind jeweils 400.000 €). Auch besteht die Möglichkeit, dass die Abkömmlinge ihren Pflichtteil (Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils) geltend machen.

Um persönliche Erbschaftsteuerfreibeträge zu nutzen, können zwar selbstverständlich Vermächtnisse bestimmt werden. Doch häufig wird von entsprechenden Anordnungen abgesehen, weil es insoweit an der nötigen Flexibilität mangelt. Ein Supervermächtnis hingegen verpflichtet den überlebenden Ehegatten nicht, sondern eröffnet die Option bspw. über die Vermächtnishöhe oder auch über den Zeitpunkt der Auszahlung frei zu bestimmen. Gerade diese Flexibilität macht dieses Vermächtnis also "super".

Die Zivilrechtsprechung hat die Wirksamkeit entsprechender Vermächtnisanordnungen bislang nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist jedoch Vorsicht geboten:

GESTALTUNGSMISSBRAUCH (§ 42 AO) SOLLTE STETS EINZELFALLAB-HÄNGIG GEPRÜFT WERDEN

Denkbar ist zunächst, dass ein sog. Supervermächtnis als steuerlicher Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) einzustufen ist. Nach wohl herrschender Literaturauffassung wird eine entsprechende Verfügung des Erblassers zwar nicht grundsätzlich als Gestaltungsmissbrauch zu bewerten sein. Dieser Punkt ist jedoch einzelfallabhängig zu prüfen. Zudem steht u. E. eine Bewertung durch die steuerrechtliche Rechtsprechung bislang noch aus.

ZEITLICHES BESTIMMUNGSRECHT DES ERBEN KANN ZUM UNTER-GANG EINES FREIBETRAGES FÜHREN

Wenn die Zeit der Erfüllung des Ver-

mächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen bleibt, hat das zur Folge, dass der Vermutungsregel des § 2181 BGB folgend der Anspruch im Zweifel erst mit dem Tode des länger Lebenden (Beschwerten) fällig wird. Damit droht jedoch die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 4 ErbStG, also die Einordnung als Konstruktion, die der Vor- und Nacherbschaft gleichsteht. Danach gilt die Zuwendung dann als vom länger Lebenden zugewandt.

beantragen, das Vermächtnis als vom Erblasser stammend zu versteuern (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Die Reichweite dieses Wahlrechts ist aber auf die Steuerklassenableitung begrenzt. Ein Freibetrag wäre hingegen verbraucht und steht für den Erwerb vom letztversterbenden Elternteil nicht mehr zur Verfügung (siehe § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 ErbStG).

Der Vermächtnisnehmer kann zwar



Im Ergebnis bedeutet dies, dass weder beim Tod des Erstversterbenden noch beim Tod des länger Lebenden eine Vermächtnislast nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG abgezogen wird. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit, beim Tod des überlebenden Ehegatten eine Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzuziehen (siehe R E 6 Satz 4 ErbStR).

Supervermächtnisse können auch einkommensteuerrechtlich relevant sein

Sofern es sich beim Erfüllungsgegenstand, bei dem die Zeit der Erfüllung dem freien Belieben des Beschwerten überlassen bleibt, um eine Geldleistung handelt, ist im Zeitpunkt des Zuflusses ggf. ein Zinsanteil in Ansatz zu bringen. Dieses

durch Abzinsung (§ 12 Abs. 3 BewG) zu ermittelnde Entgelt für die Kapitalnutzung zählt zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** und wäre einkommensteuerlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

BITTE BEACHTEN SIE ALSO

I Mit Supervermächtnissen können häufig Erbschaftsteuern gespart und mitunter auch Pflichtteilsforderungen umgangen werden. Aber Vorsicht ist geboten: Neben zivilrechtlich 'sauberen' Formulierungen sollten auch die steuerrechtlichen Auswirkungen sorgfältig und vorab geprüft werden.



Die geschenkte oder vererbte Immobilie: Anforderungen an ein Verkehrswertgutachten



Wird eine Immobilie geschenkt oder vererbt, ist sie für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach gesetzlichen Vorschriften zu bewerten. Wertbeeinflussende Gegebenheiten können im Rahmen dieser typisierenden Bewertung nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Ist der so ermittelte Wert der Immobilie höher als der Verkehrswert, kann der Ansatz des niedrigeren Wertes mithilfe eines Verkehrswertgutachtens beantragt werden.

heit, nämlich

- für **Wohnungseigentum** sowie und Zweifamilienhäuser: → Vergleichswertverfahren,
- für Mietwohngrundstücke, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke (Renditeobiekte): → Ertragswertverfahren und
- für Grundstücke, für die die zur Wertermittlung erforderlichen Kriterien (Vergleichswert oder übliche Miete) nicht vorliegen bzw. nicht ermittelbar $sind: \rightarrow Sachwertverfahren.$

Zwecke der Erbschaft- und Schen- Rahmen der Bewertungsvorschriften kungsteuer **ausschließlich** nach den hat mitunter zur Konsequenz, dass drei typisierenden Bewertungs- besondere wertmindernde Eigen**verfahren** des Bewertungsgesetzes **schaften unberücksichtigt** bleiben. zu ermitteln (§§ 157 ff. BewG). Das Fs lässt es sich somit nicht vermeijeweils anzuwendende Bewertungs- den dass die ermittelten steuerlichen verfahren richtet sich nach der Art der Werte in besonders gelagerten Fällen zu bewertenden wirtschaftlichen Ein- über den gemeinen Wert (Verkehrswert) eines bebauten Grundstücks hinausgehen können. Damit sich die 🛛 🖇 199 Abs. 1 BauGB). Des Weiteren vereinfachte Grundbesitzbewertung jedoch nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen auswirkt, kann gegen- um vom Finanzamt anerkannt zu über dem Finanzamt der Nachweis werden. erbracht werden, dass der gemeine Wert am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert (sog. 'Öffnungsklausel' gemäß § 198

Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sind die nach BauGB erlassenen Vorschriften anzuwenden,

Steuerliche Immobilienwerte sind für Diese Typisierung (Vereinfachung) im d. h. dass der niedrigere gemeine Wert durch ein **Gutachten** des zuständigen Gutachterausschusses oder von Personen erstellt werden kann, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN FN ISO/IFC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständiger oder Gutachter für die Wertermittlung bestellt oder zertifiziert wurden (§ 198 Abs. 1 BewG i.V.m. muss das Gutachten klar definierten inhaltlichen Kriterien entsprechen,

BITTE BEACHTEN SIE

I Mit "Marktwert-Schätzungen" oder mit Gutachten, die den hier genannten strengen Kriterien nicht entsprechen, kann dersteuerlicheImmobilienwert nicht durchbrochen werden.

Steuerfreiheit hochwertiger "üblicher" Gelegenheitsgeschenke

Neben dem Erwerb von Todes wegen können auch Schenkungen unter Lebenden der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer unterliegen. Spätestens im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung sind sie als Vorschenkungen anzugeben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Erblasser erworben wurden. Doch schmälern sie dann immer den Freibetrag?

Um die Antwort vorwegzunehmen: Nicht jede Schenkung ist steuerpflichtig und schmälert den persönlichen Freibetrag: "Übliche Gelegenheitsgeschenke" sind von der Schenkungbzw. Erbschaftsteuer befreit (ξ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG).

Ausgangspunkt ist zunächst, dass es sich insoweit um eine anlassbe**zogene** Aufmerksamkeit handeln muss, bspw.

I wiederkehrende Ereignisse (etwa: Weihnachten, Geburtstage) oder

I einmalige Ereignisse (etwa: Abitur, Examen, Hochzeit, Silberhochzeit...).

Anlassbezogen sind bspw. regelmäßige Zuwendungen zu Geburtstagen, zu Weihnachten und Zuwendungen zum runden Geburtstag, zum bestandenen Examen und zur Hochzeit. Neben dem Anlass der Zuwendung sind weitere Aspekte für die Qualifikation als "übliches" Gelegenheitsgeschenk von Bedeutung, nämlich

I Art der Zuwendung,

I Nähe zwischen Schenker und Beschenktem.

I Wert der Zuwendung und

I Vermögensverhältnisse des Schenkers.

Für den Anlass und die Art der Zuwendung ist zunächst zu begründen, dass es sich um ein Geschenk handelt, welches in dieser Form **üblicherweise** zu der entsprechenden Gelegenheit überreicht wird und Ausdruck einer besonderen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung ist.

Während sich diese Aspekte noch relativ leicht ermitteln und bewerten lassen, erweist sich demgegenüber die Beantwortung der Frage als schwieriger, was denn – unter Einbeziehung der Vermögensverhältnisse des Schenkers – **dem Werte nach** noch als ein "übliches Gelegenheitsgeschenk" angesehen werden kann. Denn: Feste Wertgrenzen existieren insoweit nicht.

Der Rechtsprechung können im Hinblick auf den Wert des jeweiligen Geschenks jedenfalls einige Orientierungsmerkmale entnommen werden:

I Maßgeblich sind "die Lebensgewohnheiten der beteiligten Bevölkerungskreise" mit einer vergleichbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie beim Schenker vorhanden sind.

I Es darf sich nicht um eine deutliche Vermögensumschichtung zu Lebzeiten zwischen Schenker und Beschenktem handeln.

Umgekehrt kann auch ein Gelegenheitsgeschenk von hohem Wert grundsätzlich als "üblich" angesehen werden, wenn es die Vermögenssubstanz des Schenkers nicht oder nur unwesentlich schmälert und der Schenker das Gelegenheitsgeschenk ohne jede Einschränkung seiner Lebensführung aus seinen laufenden Einkünften bezahlen kann.

Beispiel

I Wer mit einem Vermögen von 50.000 Euro ausgestattet seinem Sohn 100 Euro zum Geburtstag schenkt, käme zweifelsfrei in den Genuss der Steuerbefreiung üblicher Gelegenheitsgeschenke. Gleiches muss gelten für denjenigen, der mit 500.000 Euro ausgestattet ist und dem Sohn zum Geburtstag 1.000 Euro schenkt.

Wie ist dann der Fall zu behandeln bei demjenigen, der ein Vermögen von 5.000.000 Euro besitzt und seinem Sohn zum Geburtstag 10.000 Euro verschenkt?

Ausgehend von den "Lebensgewohnheiten der beteiligten Bevölkerungskreise" werden bei den beispielhaften Geldzuwendungen – jeweils nicht mehr als 0,2% des Anteils am Gesamtvermögen – keine begründeten Zweifel am Charakter als "übliche Gelegenheitsgeschenke" aufkommen.

BITTE BEACHTEN SIE

- I Einmalige Anlässe rechtfertigen wertvollere Geschenke eher als wiederkehrende Anlässe.
- I Immobilien oder Geldgeschenke im Wert von Immobilien scheiden als "übliche" Gelegenheitsgeschenke aus. Bereits die Formbedürftiakeit einer solchen Übertragung kollidiert mit der Üblichkeit.

Wenn ein Geschenk hiernach als Gelegenheitsgeschenk" qualifiziert werden kann, ist es von Anfang an steuerfrei. Es schmälert auch nicht den persönlichen, alle zehn Jahre erneut auflebenden Freibetrag.



FOCUS MONEY-TEST 2024

Simon & Partner hat sich auch 2024 wieder dem FOCUS MO-NEY-TEST gestellt und zählt erneut in der Rubrik "Große Steuerberatungsgesellschaften" (ab 29 Mitarbeiter) zu den 130 TOP-Kanzleien in Deutschland.